

# Satzung

## §1

Der Verein hat den Namen: Sportschützengesellschaft Erlangen-Büchenbach e.V., und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen und hat seinen Sitz in Erlangen-Büchenbach. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

## §2

Sein Zweck dient der Ausübung und Pflege des Schießens auf rein sportlicher und gesellschaftlicher Grundlage, sowie Abhaltung von schießsportlichen Wettkämpfen nach den Ordnungen des „Deutschen und Bayerischen Schützenbundes“. Er fördert die körperliche und seelische Gesundheit der Mitglieder, besonders der Jugend, durch Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## §4

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder  
Schüler bis 14 Jahre  
Jugend bis 18 Jahre  
Junioren bis 21 Jahre

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt schriftlich. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand. Das aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen und erhält die Mitgliedskarte des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB). Neuaufnahmen unterliegen einer Probezeit von einem Jahr.

## §5

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen. Sie sind verpflichtet, den Verein in jeder Hinsicht zu fördern, die Beiträge zu leisten und die gegebenen Anordnungen beim Schießbetrieb zu beachten.

Bei Schädigung der Vereinsinteressen können Mitglieder verwarnet und ausgeschlossen werden.

## §6

Erlöschen der Mitgliedschaft durch den Tod oder schriftliche Austrittserklärung zum Kalendervierteljahr.

Bei Ausschluß eines Mitglieds durch den Beschluß der Vorstandschaft, kann innerhalb eines Vierteljahres Einspruch eingelegt werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht mehr an den Verein und seine Einrichtungen. Kündigt ein Mitglied nicht zu Beginn des letzten Vierteljahres, so ist es verpflichtet, für das kommende Jahr seinen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr wird durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Die Einnahmen sind nur für Vereinszwecke zu verwenden. (Gemeinnützig)

## §7

Die Sportschützengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden (1. Schützenmeister) und einen der zwei gleichberechtigten Stellvertreter (2. Schützenmeister) je allein vertreten.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Schützenmeister und die beiden Stellvertreter.

Im Innenverhältnis ist ein Stellvertreter zur Vertretung in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Leitung und Verwaltung des Vereins besteht aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden (1. Schützenmeister)
- 2.) dem Stellvertreter (2. Schützenmeister)
- 3.) dem Stellvertreter (2. Schützenmeister)
- 4.) dem 1. Sportleiter (3. Schützenmeister)
- 5.) dem 2. Sportleiter
- 6.) dem 3. Sportleiter

- 7.) dem Schriftführer
- 8.) dem Kassierer
- 9.) dem 1. Jugendleiter
- 10.) dem 2. Jugendleiter
- 11.) der Damenleiterin
- 12.) dem Pistolenreferenten
- 13.) dem Bogenreferenten
- 14.) dem Armbrustreferenten
- 15.) dem/der Vogelkönig/in
- 16.) dem Fahnenträger

Diese Gesamtvorstandschaft wird in der ordentlichen Generalversammlung auf je drei Jahre gewählt und unterstützt die Vorsitzenden in der Leitung der Schützengesellschaft.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit (schriftlich oder durch Akklamation).

Die Wahl der Schützenmeister hat schriftlich zu erfolgen. Stimmrechtig sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über die Sitzungen und Beschlüsse führt der Schriftführer Protokoll. Das Protokoll ist durch den Leiter der Sitzung gegenzuzeichnen.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur Zeit der Wiederwahl in der Hauptversammlung an dessen Stelle durch die Vorstandschaft ein Vertreter berufen werden.

Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

## §8

Zwei Kassenprüfer haben vor Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfer werden in der ordentlichen Generalversammlung gewählt und können nicht länger als zwei mal drei Jahre (insgesamt sechs Jahre) im Amt sein.

## §9

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §10

Die Jahreshauptversammlung, genannt ordentliche Generalversammlung, wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige mit Tagesordnung.

Bei einer Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Anträge müssen drei Tage zuvor schriftlich beim Schützenmeisteramt eingereicht werden.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Der Vorsitzende muß eine Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern mit Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

## §11

Bei Änderung der Satzung, Auflösung des Vereines, bedarf es zur Beschlußfassung der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sollten bei einem eventuellen Auflösungsantrag sich aber mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereines entschließen, so kann in diesem Falle die Auflösung nicht erfolgen.

## §12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines an das Sportamt der Stadt Erlangen. Die Sportschützengesellschaft ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB) und des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB), deren Satzungen anerkannt sind.

8. Februar 1989

Sportschützengesellschaft  
Erlangen-Büchenbach e. V.